



Eines

12
Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes

Des Heil. Reichs Stadt

Frankfurt am Mayn

Erläuter- und Bestättigung

Des §. 5. und 6. der am 18. Junii 1739.
publicirten, erneuert, und vermehrten

Ordnung

In

Wechsel- und Rauffmanns-Geschäften.

Frankfurt am Mayn,

Zu finden bey Wolfgang Christoph Mulken. 1741.

52
Vd. 59. (12). F.

Key

Faint, illegible text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.



Sinnach Wir Burgermeistere und Rath dieser
des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mit
nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, wasge-
stalten die allhier handelnde Socii und Gemeinere die
heilsame Disposition des S. 5. und 6. Unserer am 18. Junii
1739. publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wech-
sel- und Kauffmanns-Geschäften sehr schlecht beobachtet, mitbin
weder ihre Namen dem Protocollo der Wechsel-Notarien gehörig
einberleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst
vorgeschriebene Weiß öffentlich kund machen lassen, wodurch aber
bereits verschiedene kost-spielrige Rechtfertigungen entstanden, und
bey ermangelndem Einsehen noch mehrere Inconvenientien und
Zer-

Zerrüttung des Commercii und Credits veranlasset werden würde, welches Wir gleichwohl Unsers Orts keineswegs geschehen lassen können, so haben zu dessen Vorkommung Wir obbemeldten §. 5. & 6. dergestalt zu erläuternd und zu bekräftigen vor nöthig befunden, daß

I. Alle und jede, sowohl hiesige als frembde allhier handelnde Kauffleute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negorium mit gesammter Hand selbst führen, in Zeit von sechs Wochen, von Publication dieses Edicts anzurechnen, die inkünftig neu-angehende Socii aber in gleicher Zeit nach geschlossener gemeinschaftlichen Handlung, nach dem zu jedermanns Nachricht hierunter angefügten Formular, sich sammt und sonders durch die in Beyseyn eines Wechsel-Notarii vorzunehmende eigenhändige Unterschrift- und Besiegelung, ohne Auslassung einigen Mit-Verwandten, namhaft machen, und solche Original-Bescheinigung denen Wechsel-Notarii einhändigen und zurücklassen, oder dafern sie

II. Die Compagnie-Geschäfte durch einen Bevollmächtigten von oder außer ihrer Gesellschaft verrichten lassen, die demselben unter der sammtlichen Sociorum Unterschrift und Siegel erteilte Vollmacht erworbenen Wechsel-Notarii zustellen sollen, damit sie solche sowohl, als in beyden jetzt angeführten Fällen, aller Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und denenjenigen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben können, wozu sie, Wechsel-Notarii, dann auch gehalten seyn sollen. Damit nun diesem inkünftige desto unverbrüchlicher nachgelebet werde, so wollen Wir

III. Auf den Ubertretungs-Fall, und da eine oder andere hiesige Handlungs-Compagnie auf vorgeschriebene Weis der Sociorum Namen denen Wechsel-Notarii entweder gar nicht bekannt machen, oder einen oder mehrere Gemeinere verschweigen würde, nicht

nicht nur eine Straf von einhundert Reichsthaler hienit gefeset, und deren Erhöhung denen Umständen nach Uns vorbehalten, sondern auch zugleich offgemeldten Wechsel-Notariis ernstlich anbefohlen haben, so bald nach Verfließung obbestimmter sechs Wochen, allen ihnen anjeho bekannten und inskünftig denen neu angehenden, oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiefigen Handlungs-Gesellschaften, das besonders in Druck zu bringende obangeregte Formular zur Unterschrift und Besiegelung vorzulegen, oder die von denenselben angestellte Vollmachten abzufordern, auch, da sich wider Verhoffen, einige hierzu nicht verstünden, dieselbe denen Herren Bürgermeistern sammt und sonders ungesäumt anzuzeigen, damit die vorgedachte Straffe ohne Nachsehen so gleich eingetrieben werden möge. So viel aber

IV. Die fremde in Meß-zeiten allhier handelnde Socios, so sich Unserer obigen Verordnung nicht gemäß bezeigen, anbetrifft, werden alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nachdrücklich erinnert, sich mit ihnen in einig Negotium nicht einzulassen, bis sie vorhero dieser allgemein-nützlichen Verordnung ein Genügen geleistet haben, und bey Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sich den daraus entstehenden Schaden und Weilläufigkeit selbst zuzuschreiben. Ubrigens wiederholen Wir

V. Den deutlichen Inhalt des §. 6. Eingangs erwehnter Unserer Wechsel-Ordnung anhero, und bestättigen denselben nochmalen wohlbedächtlich, committiren auch zugleich denen jederzeitigen Herren Bürgermeistern sowohl, als Unserm Schöffen-Rath, daß sie gegen die Contravenienten nach dessen Vorschrift aufs genaueste verfahren, mithin bey entstehenden Klagen diejenige Socios, so ihre Compagnie aufheben, aber diese Separation ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, und denen verordneten Wechsel-Notariis, um solche ihrem Protocollo eintragen, und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach

nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in bölligem Eße
und Vigore wäre, in solidum condemniren und exequiren mögen.

Wornach sich also alle Handlunges-Socii, und die mit ihnen
zu schaffen haben, zu richten, und vor Verdruß und Schaden
zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 19. Octobris 1741.

Folget

Folget obangezogen Formular.

Nachdem Ein Hoch · Edler und Hochweiser Rath allhier, in der am 19. Octobris 1741. publicirten Erläuter- und Bestätigung des §. 5. und 6. der allhiefigen erneuert- und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Handlungs · Geschäften unter andern nachdrücklich verordnet hat, daß alle und jede in einer Societät begriffene Kaufleute, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, sich sammt und sonders bey denen hiesigen Wechsel · Notariis durch eine besondere Bescheinigung namhaft machen sollen, und dann Wir Ends Unterschriebene in einer dergleichen Handlungs · Compagnie, worinnen Wir die Geschäfte gesammter Hand selbst verrichten, unter dem Namen

stehen; so haben wir zu schuldigster Befolgung diese Urkund in Beyseyn des Wechsel · Notarii

eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und ihm dieselbe dergestalt, um sie nebst unsern Namen seinem Protocollo einverleiben, und zu künfftiger Nachricht aufbehalten zu können, eingehändiget. So Geschehen Frankfurt, den

Einige Gedanken über die

Die Natur der Dinge ist ein Gegenstand der Philosophie, der sich seit Jahrhunderten beschäftigt. Die Philosophen haben versucht, die Ursachen der Dinge zu erklären, die Natur der Seele zu verstehen und die Gesetze der Moral zu bestimmen. In der Antike waren dies die Hauptaufgaben der Philosophie, die sich auf die Natur der Dinge bezog. Die Natur der Dinge ist ein Gegenstand der Philosophie, der sich seit Jahrhunderten beschäftigt. Die Philosophen haben versucht, die Ursachen der Dinge zu erklären, die Natur der Seele zu verstehen und die Gesetze der Moral zu bestimmen. In der Antike waren dies die Hauptaufgaben der Philosophie, die sich auf die Natur der Dinge bezog.

Die Natur der Dinge ist ein Gegenstand der Philosophie, der sich seit Jahrhunderten beschäftigt. Die Philosophen haben versucht, die Ursachen der Dinge zu erklären, die Natur der Seele zu verstehen und die Gesetze der Moral zu bestimmen. In der Antike waren dies die Hauptaufgaben der Philosophie, die sich auf die Natur der Dinge bezog.

Die Natur der Dinge ist ein Gegenstand der Philosophie, der sich seit Jahrhunderten beschäftigt. Die Philosophen haben versucht, die Ursachen der Dinge zu erklären, die Natur der Seele zu verstehen und die Gesetze der Moral zu bestimmen. In der Antike waren dies die Hauptaufgaben der Philosophie, die sich auf die Natur der Dinge bezog.



Sernere Corrigenda.

- Pag. 8. lin. 31. pro ziemliche lege ziemliche
Pag. 9. lin. 14. pro Iustrument lege Instrument
Pag. 10. lin. 21. pro in lege zu
Pag. ead. lin. 26. pro acceptiren lege acceptiren
Pag. ead. lin. pen. pro nehmen lege nehmen
Pag. 13. lin. 7. post verb. in der Meß add. zu zahlen
Pag. ead. lin. 15. post verb. und den Protest, add. **nebst dem Wechsel, Brieff**
Pag. ead. lin. 16. pro befugt lege schuldig
Pag. 15. lin. 3. pro verfahren lege verfahren
Pag. 19. lin. 25. del. auf die Wechsel, Brieffe
Pag. 20. lin. 6. loc. aus lege aus
Pag. 21. lin. 4. pro Assignirt lege Assignatarius
Pag. ead. lin. 19. del. verfallenen

Nachstehende Bücher sind bey mir um beygesetzten Preys zu haben.

- Der Stadt Franckfurt am Mayn erneuerte Reformation, wie die in Anno 1578. ausgegangen und publicirt, jetzt abermahls von neuem erschen, an vielen unterschiedlichen Orten geändert, verbessert und vermehrt. 8. pr. 1. fl.
Richtige Ausrechnung derer Carl d'Or in jegigem abgesetzten Werth zu Rthlr. und Kreuzer, wie auch zu Gulden und Kreuzer. 8. 1738 pr. 4. Kr.
Amulement Philofophique für le Langage der Bestes. 12. Paris 1739. 15. Kr.

Ng 1110, 4⁰

ULB Halle
004 112 229

3





Eines

Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes

Des Heil. Reichs Stadt

Frankfurt am Mayn

Erläuter- und Bestättigung

Des §. 5. und 6. der am 18. Junii 1739.
publicirten, erneuert- und vermehrten

Ordnung

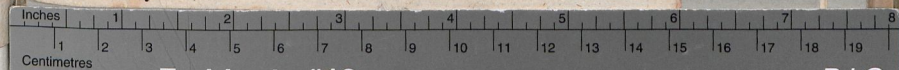
In

Wechsel- und Rauffmanns-Geschäften.

Frankfurt am Mayn,

Zu finden bey Wolfgang Christoph Mulken. 1741.

Vd. 59. (12). F.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

